

**Betreff:** BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010; AWG Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der AWG-Novelle 2010 gebe ich folgende **Stellungnahme** ab:

### **1. Abbestellung des Deponieaufsichtsorgans**

Nach geltender Rechtslage wird das Deponieaufsichtsorgan zwar mit Bescheid bestellt (und abbestellt), ein solcher Bescheid entfaltet aber nur gegenüber dem Deponiebetreiber eine öffentlich-rechtliche Wirkung. Gegenüber dem Deponieaufsichtsorgan hat die Bestellung bzw. Abbestellung jedoch den Charakter einer zivilrechtlichen Willenserklärung der Behörde. Diese Rechtsmeinung vertritt jedenfalls der Umweltsenat im Land NÖ in seiner Entscheidung Senat-AB-09-0004 vom 25.2.2010 unter Bezugnahme auf ein VwGH-Erkenntnis.

Diese Rechtslage ermöglicht es der Abfallbehörde, ein Deponieaufsichtsorgan ohne sachliche Gründe und ohne dessen Anhörung abzurufen. Als konkretes Beispiel ist hier die Abbestellung des Deponieaufsichtsorgans der Bodenaushubdeponie Ritzengrub in der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst zu nennen. In diesem Fall wurde das Deponieaufsichtsorgan vom LH von NÖ mit Bescheid ZI. RU4-K-317/0045-2008 vom 18.12.2008 mit Wirkung vom 31.12.2008 abbestellt. Im Abberufungsbescheid werden keine sachlichen Gründe genannt, die Abbestellung erfolgte ohne Anhörung des Deponieaufsichtsorgans nach einer politischen Intervention der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, welche die Eigentümerin der gegenständlichen Deponie ist.

Der derzeitige Rechtszustand macht es daher möglich, dass ein Deponieaufsichtsorgan willkürlich und ohne sachliche Gründe auf Wunsch eines Interessenten (im konkreten Fall der früheren Deponiebetreiberin) entfernt wird. Dies hat zur Folge, dass das Deponieaufsichtsorgan unkontrollierbaren Einflüssen ausgesetzt ist, die geeignet sein können, seine Aufsichtstätigkeit zum Nachteil der öffentlichen Interessen zu beeinträchtigen, insb. in Form von Befangenheit durch Druck von Außenstehenden. Wenn es möglich ist, auf bloßen Wunsch eines Beteiligten (im konkreten Fall der Deponieeigentümerin) das Deponieaufsichtsorgan ohne irgendeinen sachlichen Grund abzurufen, ist ein Versagen der Kontrolle mindestens naheliegend, wenn nicht vorgezeichnet.

Es wird daher angeregt, die Bestimmungen des AWG dahingehend zu ändern, dass dem Deponieaufsichtsorgan ein öffentlich-rechtlicher Anspruch zukommt, nur bei Vorliegen sachlicher Gründe (z.B. fachliche Inkompetenz, Befangenheit, Verlust der Berufsberechtigung, mangelnde Zuverlässigkeit, überhöhte Kosten etc.) abzurufen zu werden. Um willkürlichen Entscheidungen vorzubeugen, sollten diese Gründe taxativ festgelegt werden.

Es ist gängige Praxis, dass eine mangelhafte Aufsichtstätigkeit von Deponieaufsichtsorganen für diese

keine Konsequenzen hat. Das kann anhand der Baurestmassendeponie Reiterer B.C.T. GmbH (vormals Kies-Union) in der KG Wiener Neustadt eindrücklich gezeigt werden. In diesem Fall hat das Deponieaufsichtsorgan die ordnungsgemäße "Anpassung an den Stand der Technik" in seinen Aufsichtsberichten mehrfach bestätigt, obwohl spätere gerichtliche und verwaltungsbehördliche Feststellungen ergeben haben, dass keine vorschriftsmäßige Basisabdichtung vorhanden ist und noch andere in den Aufsichtsberichten ungenannte Mängel vorliegen. Selbst nach diesen Feststellungen hat das Deponieaufsichtsorgan noch tatsachenwidrig den Standpunkt vertreten, dass die Deponie ordnungsgemäß errichtet wurde. Dieser Missstand ist seit Jahren bekannt und Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Ungeachtet dessen wurde das Deponieaufsichtsorgan bis heute weder abberufen noch seine Tätigkeit beanstandet. (Siehe dazu Verwaltungsakt des LH von NÖ, Zl. RU4-K-560, und Gerichtsakt zur Rechtssache Reiterer GmbH gegen CEMEX Austria AG, LG Korneuburg, Zl. 2 Cg 238/05h).

Es wird daher angeregt, in das AWG eine Bestimmung aufzunehmen, dass ein Deponieaufsichtsorgan bei Vorliegen bestimmter sachlicher Gründe (z.B. fachliche Inkompetenz, Befangenheit, Verlust der Berufsberechtigung, mangelnde Zuverlässigkeit, überhöhte Kosten etc.) unbeschadet anderer Rechtsfolgen zwingend abzuberufen ist.

Im Fall der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen in die AWG-Novelle ist zu erwarten, dass die Qualität der Aufsichtstätigkeit der Deponieaufsichtsorgane verbessert und nachteilige Einflussnahmen auf diese wirksam vermindert werden.

## **2. Honorare des Deponieaufsichtsorgans - Kosten der Aufsichtstätigkeit**

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Deponiebetreiber verpflichtet, die Kosten der Deponieaufsicht zu tragen. Es ist aber unklar bzw. rechtlich umstritten, gegen wen sich der Honoraranspruch des Deponieaufsichtsorgans richtet, wenn der Deponiebetreiber seiner Zahlungspflicht nicht Folge leistet.

Diese Frage erscheint aus folgenden Überlegungen unklar:

- Es besteht kein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Deponiebetreiber und dem Deponieaufsichtsorgan. Die Aussichten des Deponieaufsichtsorgans, seinen Honoraranspruch bei einem Zivilgericht einzuklagen, erscheinen somit mindestens zweifelhaft.
- Es besteht auch kein ausdrückliches zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Behörde und dem Deponieaufsichtsorgan (obzwar der UVS im Land NÖ in seiner Entscheidung Senat-AB-09-0004 vom 25.2.2010 ein solches unterstellt). Es erscheint daher ebenso zweifelhaft, ob das Deponieaufsichtsorgan seine Ansprüche gegen die beauftragende Behörde vor einem Zivilgericht durchsetzen kann.
- Die Abfallbehörde kann die gesetzliche Zahlungsverpflichtung des Deponiebetreibers zwar durchsetzen, das Deponieaufsichtsorgan hat jedoch keine rechtliche Möglichkeit, die Abfallbehörde zur Durchsetzung seiner Honoraransprüche zu veranlassen. Es hat daher weder eine eindeutige zivilrechtliche noch eine öffentlich-rechtliche Möglichkeit, seine Honoraransprüche durchzusetzen.

Es wird daher angeregt, die Bestimmungen des AWG dahingehend abzuändern, dass das

Deponieaufsichtsorgan im Fall fortgesetzter Zahlungsverweigerung des Deponiebetreibers seine Ansprüche direkt an die Abfallbehörde richten kann und diese aus der für jede Deponie zu stellenden Sicherheitsleistung unmittelbar befriedigt werden können.

Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht ausdrücklich geregelt, welche Kostenansätze für die Deponieaufsicht angemessen sind. Dies kann sowohl für den Zahlungspflichtigen (Deponiebetreiber) als auch für das Deponieaufsichtsorgan nachteilig sein.

Es wird daher angeregt, in das AWG eine Bestimmung aufzunehmen, die festlegt, welche Kostenansätze für die Tätigkeiten eines Deponieaufsichtsorgan zulässig bzw. angemessen sind. Die Höhe dieser Kosten sollen anhand von Erfahrungswerten so angesetzt werden, dass eine sorgfältige Aufsichtstätigkeit wirtschaftlich möglich und gewährleistet ist. Als Anhalt für die Bestimmung angemessener Kostenansätze für die Deponieaufsicht kann das GebAG herangezogen werden, welches die Gebühren der Gerichtssachverständigen regelt. Ein direkter Verweis auf das GebAG wäre wünschenswert.

Ich ersuche um Berücksichtigung meiner Stellungnahme und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Lueger

**inGEO**

**Ingenieurbüro für Technische Geologie**

Gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Eingetragener Mediator gemäß Zivilrechtsmediations-Gesetz

A-3243 St. Leonhard/F., Geigenberg 6

T+F: +43-(0)2756-2249 M: +43-(0)676-7105416

E: [buero@ingeo.at](mailto:buero@ingeo.at)

[www.ingeo.at](http://www.ingeo.at)